



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Geszentwurf der Staatsregierung

Drs. 18/15058, 18/16300

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes und der Bayerischen Kompensationsverordnung

§ 1

Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes

Dem Art. 8 Abs. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird folgender Satz 3 angefügt:
„³Abweichend vom Bundesrecht gelten die Regelungen nach Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 sowie die auf dieser Grundlage erlassene Bayerische Kompensationsverordnung auch im Anwendungsbereich des § 15 Abs. 8 BNatSchG und der darauf gestützten Bundeskompensationsverordnung.“

§ 2

Änderung der Bayerischen Kompensationsverordnung

Die Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV) vom 7. August 2013 (GVBl. S. 517, BayRS 791-1-4-U) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „auf“ die Wörter „alle in Bayern erfolgenden“ eingefügt.
 - b) Folgender Satz 3 wird angefügt:
„³Sie gilt auch für die Kompensation von Eingriffen im Anwendungsbereich des § 15 Abs. 8 BNatSchG und der darauf gestützten Bundeskompensationsverordnung.“

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 3. Juni 2020 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

Thomas Gehring

II. Vizepräsident